

XIII.

Rechtsprechung

Die rechtsprechende Gewalt, das heißt in erster Linie die Befugnis, über Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen untereinander, über Streitfälle zwischen dem Staat und natürlichen und juristischen Personen über die Bestrafung eines Rechtsbrechers zu entscheiden, ist nach Art. 92 GG den Richtern anvertraut. Sie sind bei Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig, also nicht an dienstliche Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 GG). Der Richter urteilt unparteiisch, ohne Ansehen der Person auf Grund eines für die einzelnen Prozeßarten genau festgelegten Verfahrens. Eine richtige Rechtsfindung setzt die Sicherung des Rechtsmittelverfahrens voraus. Darunter versteht man die Möglichkeit, ein Urteil innerhalb einer bestimmten Frist anzufechten mit dem Ziel, durch ein höheres Gericht eine andere Entscheidung herbeizuführen. Man unterscheidet dabei 1. Berufung (erneute Behandlung und Entscheidung des gesamten Streitfalles) und 2. Revision (Nachprüfung des Urteils auf Verstöße gegen das Verfahrensrecht und das materielle Recht). Bei rechtskräftigen Urteilen besteht außerdem unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.¹⁾

Gerichtswesen

Im Hinblick auf die bundesstaatliche Verfassung der Bundesrepublik ist die Gliederung der Gerichte zweigleisig.

Die ordentlichen Gerichte der Länder, die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zuständig sind, gliedern sich in:

1. Instanz Amtsgerichte
2. Instanz Landesgerichte (auch als 1. Instanz)
3. Instanz Oberlandesgerichte.

Daneben gibt es auf Landesebene

1. Verwaltungsgerichte
2. Arbeitsgerichte
3. Finanzgerichte
4. Sozialgerichte.

¹⁾ Flüchtlinge, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, wenden sich zumeist an ihre Nationalkomitees, an Wohlfahrtsorganisationen oder an das Amt des UN-Flüchtlingskommissars, ohne sich zugleich durch Einlegung des zulässigen Rechtsmittels die Möglichkeit einer rechtlichen Verfolgung ihrer Angelegenheit zu sichern (Terminversäumnis!). Richtig ist: vorerst das zulässige Rechtsmittel einlegen.

Auf **Bundesebene** bestehen für folgende Sachgebiete **oberer Bundesgerichte**:

1. für die ordentliche Gerichtsbarkeit der **Bundesgerichtshof**
2. für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das **Bundesverwaltungsgericht**
3. für die Arbeitsgerichtsbarkeit das **Bundesarbeitsgericht**
4. für die Finanzgerichtsbarkeit der **Bundesfinanzhof**
5. für die Sozialgerichtsbarkeit das **Bundessozialgericht**.
6. Außerdem besteht für das Gebiet der Verfassungsgerichtsbarkeit das **Bundesverfassungsgericht**.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandgerichte und durch den Bundesgerichtshof (das oberste Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Innerhalb des Aufbaues der Gerichte ist das Amtsgericht **1. Instanz** für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1000 DM und für Strafverfahren bei Übertretungen und Vergehen. Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht zuständig für Vormundschafts- und Nachlaßsachen, Grundbuchwesen, Führung der Handels-, Vereins- und Güterregister.

Ordentlicher Rechtsweg

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist Deutsch. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

Verwaltungsrecht — Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsrecht ist ein Teil der staatlichen Rechtsordnung. Der Verwaltungsakt (Bescheid, Verfügung) ist ein Gebot oder Verbot, welches die Verwaltungsbehörde gegen eine natürliche oder

juristische Person erläßt. Gegen den Verwaltungsakt ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, durch die der Verwaltungsakt, gegen den sie sich richtet, angegriffen wird. Der Verwaltungsakt erwächst nach Ablauf der sog. Rechtsmittelfrist in formelle Rechtskraft, d. h.: Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist eine Aufhebung der Entscheidung durch die Einlegung weiterer Rechtsmittel, falls sie an sich gegeben wären, nicht mehr möglich.¹⁾

Die Anfechtungsklage richtet sich gegen den Verwaltungsakt. Durch sie wird die Rechtsgültigkeit der staatlichen Verwaltungsakte sozusagen nachgeprüft.

Der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Der Hauptfall der verwaltungsgerichtlichen Klage ist die Anfechtungsklage gegen eine behördliche Anordnung (Verw. Akt).

Arbeitsgericht

Die Arbeitsgerichte sind im Urteilsverfahren zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über Eingehung eines Arbeitsverhältnisses oder aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von Arbeitnehmern untereinander aus gemeinsamer Arbeit oder aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Die Klage kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Arbeitsgerichts gegeben werden. Als Berufsstufen gelten die Landesarbeitsgerichte und als Revisionsinstanz das Bundesarbeitsgericht.

Sozialgericht

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. In die Zuständigkeit des Sozialgerichtes gehören alle Streitfälle der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung sowie Streitfälle aus dem Bereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

¹⁾ Die durch einen Verwaltungsakt betroffenen Personen haben besonders darauf zu achten, daß sie ihre Rechte in erster Linie auf dem normalen Rechtswege wahrzunehmen haben. Dies erfolgt im allgemeinen mittels einer Beschwerde bei der Verwaltungsstelle, die den umstrittenen Verwaltungsakt erlassen hat. Die Verwaltungsbehörde gibt der Beschwerde statt oder legt sie der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vor. Bei erneuter Zurückweisung der Beschwerde besteht die Möglichkeit der Verwaltungsklage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht.

und des Kindergeldgesetzes. Wer mit dem Bescheid einer Krankenkasse, einer Berufsgenossenschaft, einer Landesversicherungsanstalt, einer Knappschaft oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesarbeits- und Arbeitsämter sowie der Behörden der Versorgungsverwaltung nicht einverstanden ist, kann mit der Klage das Sozialgericht anrufen.

Das Verfahren vor den Gerichten wird durch Klage eingeleitet, die sich gegen alle Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, insbesondere gegen die Bescheide über die Ablehnung von Leistungen richten kann. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, so kann mit der Klage auch eine Feststellung begehrt werden. Zum Unterschied vom bisherigen Recht sind künftig auch Verwaltungsmaßnahmen gerichtlich nachprüfbar, bei denen der Versicherungsträger und die Versorgungsbehörde nach ihrem Ermessen handeln können.

Um die Sozialgerichte vor Überlastung zu schützen, sind alle Bescheide, die von den Trägern der Krankenversicherung, von den Dienststellen der Bundesanstalt und von den Versorgungsbehörden der Kriegsopferversorgung erlassen werden, in einem außergerichtlichen Vorverfahren nachzuprüfen, das der Klage vorgeschaltet ist.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten wird grundsätzlich durch ein Urteil abgeschlossen, gegen das die Berufung an das Landessozialgericht möglich ist. Die Urteile der Landessozialgerichte können im Regelfalle nach Zulassung durch das erkennende Gericht beim Bundessozialgericht mit der Revision angefochten werden. Die Prüfung des Bundessozialgerichts erstreckt sich lediglich auf Rechtsfragen. Seine Aufgabe ist es, Grundsatzfragen zu klären und damit das Recht fortzuentwickeln und die Rechtseinheit zu wahren. Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für die Versicherten grundsätzlich kostenfrei.

Finanzgericht

Die Finanzgerichtsbarkeit bezweckt die richterliche Überprüfung der Steuerbescheide und der sonstigen Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte als Tatsacheninstanz und der Bundesfinanzhof als Revisionsinstanz.